



Zusammenstellung: Knut Schweinsberg, Dietmar Schidleja, Gerd Nitschke

Verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte gemäß Art. 87 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 BayBG

1. Gruppe (geb. vom 02.08.1963 bis einschl. 01.08.1970)

Schuljahr	P h a s e	Unterrichtszeit *)
2020/21 bis 2024/25	Ansparphase	28 + 1
2025/26 bis 2027/28	Wartezeit	28
2028/29 bis 2032/33	Ausgleichsphase	28 – 1
2033/34	Normalphase	28

*) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ist nicht vom Pflichtstundenmaß, sondern vom jeweils beantragten Teilzeitstundenmaß auszugehen.

2. Gruppe (geb. vom 02.08.1970 bis einschl. 01.08.1978)

Schuljahr	P h a s e	Unterrichtszeit *)
2021/22 bis 2025/26	Ansparphase	28 + 1
2026/27 bis 2028/29	Wartezeit	28
2029/30 bis 2033/34	Ausgleichsphase	28 – 1
2034/35	Normalphase	28

*) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ist nicht vom Pflichtstundenmaß, sondern vom jeweils beantragten Teilzeitstundenmaß auszugehen.

3. Gruppe (geb. vom 02.02.1978 bis einschl. 01.08.1986)

Schuljahr	P h a s e	Unterrichtszeit *)
2022/23 bis 2026/27	Ansparphase	28 + 1
2027/28 bis 2029/30	Wartezeit	28
2030/31 bis 2034/35	Ausgleichsphase	28 – 1
2035/36	Normalphase	28

*) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ist nicht vom Pflichtstundenmaß, sondern vom jeweils beantragten Teilzeitstundenmaß auszugehen.

4. Gruppe (geb. ab 02.08.1986)

Schuljahr	Phase	Unterrichtszeit *)
2023/24 bis 2027/28	Ansparphase	28 + 1
2028/29 bis 2030/31	Wartezeit	28
2031/32 bis 2035/36	Ausgleichsphase	28 – 1
2036/37	Normalphase	28

*) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ist nicht vom Pflichtstundenmaß, sondern vom jeweils beantragten Teilzeitstundenmaß auszugehen.

Regelungen für 53- bis 56-Jährige zur „Anspar- und Ausgleichsphase“

Alter zu Beginn des Arbeitszeitkontos	„Ansparphase“ (Jahre)	Verlängerte Wartezeit (incl. Differenz auf 5 Jahre)	Ausgleichsphase in Jahren
56 Jahre	1	7	1
55 Jahre	2	6	2
54 Jahre	3	5	3
53 Jahre	4	4	4

Nicht betroffen vom Arbeitszeitkonto sind:

- Schwerbehinderte (GdB mind. 50)
- Gleichgestellte sind nur auf Antrag (an das Schulamt) ausgenommen
- Lehrkräfte, die vor dem 2. August des jeweiligen Schuljahres das 57. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben
- Lehrkräfte, deren Elternzeit nicht schuljahreskonform endet (Diese werden ggf. erst im darauffolgenden Schuljahr in die Ansparphase einbezogen.)
- Lehrkräfte, die sich in Elternzeit befinden und eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, wenn sie das Höchstmaß des § 23 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung bereits erreicht haben
- Lehrkräfte mit vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit (befristete Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit)
- Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit
- Lehrkräfte in der Probezeit, außer ab Beginn des Schuljahres, in dem die Probezeit spätestens zum 1. Oktober beendet wird und die Einschätzung in der Probezeit – so vorhanden – mit der Bewertungsstufe „voraussichtlich geeignet“ abgeschlossen wurde
- Fach- und Förderlehrkräfte

Rechtsgrundlage:

Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte (AZKoV) vom 20. März 2001 zuletzt geändert am 07.07.2020